Land- und Seemacht der Karthager gebot wiederum ein Sprößling ihres alten Fürstenhauses und nahm für die siebenzig Jahre früher erlittenen Niederlagen an den Griechen furchtbare Rache.

Es gelang in der That Dionys, Syrakus zu retten. Die Lagerpest raffte das siegreiche karthagische Heer hinweg und es kam ein Friede zu Stande, welcher dem Tyrannen Frist gewährte, für eine später zu eröffnende Offensive seine Vorbereitungen zu treffen. Aber vorläufig waren die Karthager als die Herren eines großen Theils der Insel anerkannt.

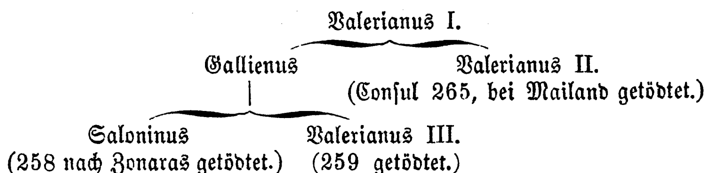
Die wissenschaftliche Behandlung dieser Ereignisse unterliegt großen Schwierigkeiten. Philistos hatte sie als Zeitgenosse dargestellt, aber parteilich für Dionys. Timaeos hat späterhin den Tyrannen über die Maßen herabgesetzt und geschmäht. Beider Werke sind verloren, aber es gilt, ihre Spuren in den abgeleiteten Berichten, wie sie vorzüglich bei Diodor sich finden, aufzusuchen. Diese geben mehr den äußerlichen Verlauf der Begebenheiten wieder und sind dürftig in der Entwicklung der Motive und der inneren Verhältnisse der leitenden Staaten; dazu ist die Chronologie mannigfach verschoben. Alle die daraus sich ergebenden Fragen hat Hr. V. mit großem Fleiße, Umsicht und Scharfsinn erörtert und so einen sehr anerkennenswerthen Beitrag zur griechischen Geschichte geliefert. A. S.

Theodor Bernhardt, Geschichte Roms von Valerian bis zu Diokletians Tode. (253—313 v. Chr.) Erste Abtheilung: Politische Geschichte des römischen Reiches von Valerian bis zu Diokletians Regierungsantritt (253—284 v. Chr.) 8. (XIV u. 318 S.) Berlin 1867, Guttentag.

In diesem auf drei Bände angelegten Werke, dessen letzte Abtheilung die Culturgeschichte umfassen soll, hat der Verfasser eine wichtige, aber schwierige Aufgabe unternommen. Die Quellen sind schlecht und dürftig, ihre Lücken und Widersprüche theilweise durch die in Inschriften und Münzen erhaltenen Monumente auszufüllen, theilweise durch Muthmaßungen und Combinationen zu ergänzen. Dabei bedarf es um so mehr der Vorsicht, da gerade die ausführlicheren Nachrichten in der Historia Augusta die untergeordnetsten und durch Einschaltung apokrypher Urkunden verdächtig sind. Endlich bietet ganz besonders die Regierung des Gallienus und die heillose Verwirrung unter den 30 Tyrannen der Darstellung, wenn sie nichts, was uns überliefert wird, übergehen will, fast unübersteigbare Schwierigkeiten dar. Insofern aber aus dieser Gährung

die neuen Gestaltungen des römischen Reichs sich abklären und zugleich die Deutschen den Grenzen näher rücken, verdient auch diese trostlose Zeit eine eingehende Untersuchung. Der Verfasser ist mit selbstständigem Urtheil und großem Fleiß darangegangen; er hat das Material in großer, freilich nicht absoluter Vollständigkeit benutzt, die Arbeiten der Neueren einer genauen Prüfung unterworfen und sowohl die chronologischen als geographischen Fragen eingehend erörtert. Dabei bemüht er sich, die handelnden Personen lebendiger zu charakterisiren, was ihm bei den Kaisern und bei Zenobia recht wohl gelungen ist, bei den Figuren der Usurpatoren der Natur der Sache nach meistens nicht wohl gelingen konnte. In der Hervorhebung charakteristischer Eigenthümlichkeiten und der Aufspürung psychologischer Motive geht er meines Erachtens mitunter zu weit; wir finden es nicht in den Quellen begründet, daß Valerian absichtlich zögert, sein Heer dem Gallus zuzuführen, oder daß Diokletian um die Ermordung Numerians wußte; wir finden es zu fein ausgesonnen, wenn der Verf., um die Quellen zu vereinigen, Aureolus 6—7 Jahre mit Gallienus gespannt und doch seinen treuen Feldherrn sein läßt, und wenn die Thaten des Proculus auf dem Felde der Liebe, des Bonosus beim Becher, des Firmus Vertraulichkeit mit den Krokodilen erzählt werden, so hätten wir diese Anekdoten lieber der Historia Augusta überlassen.

Bei aller Vorsicht, womit die Quellen benutzt werden, fehlt es nicht an Irrthümern und Uebersehungen im Einzelnen. So wird die Familie der Kaiser Valerian und Gallienus nach einer unechten Inschrift (s. Mommsen Inscr. Neap. 647*) angegeben (S. 59); die beiden Inschriften bei Henzen 5335 und 5546 sind übersehen worden. Darnach war der von Postumus getödtete Gallienus nicht der ältere Saloninus (S. 58), sondern dessen jüngerer Bruder P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus, und der Stammbaum des Geschlechtes ist folgender:



Daß der Vater des Kaisers Valerian Valerius hieß, berichtet der Verf. S. 10 nach dem interpolirten Text der Vita, im echten steht es nicht.

Die Vornamen C. Publius sind in Cäsar Publius zu verwandeln. (Auch sonst ist C. mehrmals als Vorname mißverstanden.) Ueber das Alter des Kaisers urtheilt der Verf. verständig, er konnte noch anführen, daß er nach Zosimus 1, 14 schon im J. 237 zu den Consularen gehörte. Seine Regierung wird gut und vollständig erzählt; nur ist die Vermuthung, Antiochien sei zweimal von den Persern zerstört worden, sehr zweifelhaft.

Bei der ungemeinen Schwierigkeit, die Verwirrung der folgenden Regierung zu schildern, wäre vielleicht eine geographische Ordnung der chronologischen, welche der Verf., so gut es gehen will, befolgt, vorzuziehen gewesen. Gallienus selbst wird schön und richtig charakterisirt, aber die Geschichte des Postumus und seiner Nachfolger zerrissen. Der Verf. läßt zwar diesem großen Manne Gerechtigkeit widerfahren, schlägt aber seine Wirksamkeit zu gering an, wenn er S. 67 bezweifelt, daß sich seine Herrschaft auch auf Spanien und Britannien erstreckte. Er hat die Inschriften aus beiden Ländern (Orelli 1015, 1016, Henzen 5548) übersehen, welche beweisen, daß er und Victorinus dasselbe Gebiet wie später Tetricus beherrschten; aus dem letzteren Lande bezog Postumus wohl seine celtischen Hilfstruppen. — Gegen den Versuch, Postumus Herrschaft auf 7 Jahre zu beschränken (S. 283 ff.), hat Düntzer in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande 43, S. 212 ff. begründete Einsprache erhoben. Evident beweist ein Pfälzer Meilenstein (Jaeger, 2ter Bericht des hist. Vereins der Pfalz S. 68), worin das zweite Consulat neben seiner tribunicischen Gewalt (der zweiten, wie Jäger richtig ergänzt), sowie jener spanische, worin neben derselben das dritte Consulat genannt wird, weil das dritte Consulat mit dem dritten Tribunat auf den Münzen zusammenfällt, daß Postumus nicht etwa „später die Münzen mit der Bezeichnung seiner drei ersten Regierungsjahre in Umlauf gesetzt habe". Wir müssen ihm also seine 10 Jahre tribunicischer Gewalt unverkürzt lassen und Trebellius Pollio einfach des Irrthums zeihen. Wahrscheinlich wußte dieser nur, daß Postumus des Gallienus Gegenkaiser war, und datirte deßhalb dessen Regierung von der Gefangenschaft Valerians an. Sonst behandelt der Verf. die Chronologie der gallischen Regenten sehr umsichtig. Wir haben uns als Richtschnur an die Succession des Postumus (10 Jahre Herrscher), Victorinus (2 Jahre), Tetricus (5—6 Jahre Regent) zu halten, und da dessen Unterwerfung in das Jahr 274 fällt, so ist der

Regierungsantritt des Postumus, je nachdem man die Jahre voll oder bruchweise rechnet, in das Jahr 257 oder 258 zu setzen, aus andern Gründen, namentlich Gallienus Anwesenheit in Gallien, in das letztere Jahr. Denn wenn Düntzer a. a. O. S. 217, um zu beweisen, daß Tetricus die ersten Jahre neben Victorinus in Aquitanien herrschte, die Stelle des Eutrop. 9, 10 geltend macht — Huic (sc. Victorino) successit Tetricus senator, qui Aquitaniam honore praesidis administrans absens a militibus imperator electus est et apud Burdigalam purpuram sumpsit — so übersieht er das Wörtchen absens, welches, nachdem im vorigen Satze von Köln die Rede war, nichts Anderes heißt, als abwesend von Köln; apud Burd. aber bedeutet nicht das Lager zu Blavium, sondern „zu Burdigala". Es fragt sich nun, wohin wir die beiden Zwischenkaiser L. Aelianus und Marius zu setzen haben. Was jenen betrifft, so scheint Düntzer a. a. O. (vgl. 4, 52 ff.) Recht zu haben, wenn er Aelianus von Postumus nicht allein besiegen, sondern auch vernichten läßt. Des Vrfs. Polemik S. 292 ist keine glückliche, denn ehe Postumus gegen Mainz zog, mag Aelianus Zeit genug gefunden haben, gegen die Germanen von Mainz aus zu kriegen; auf Treb. Pollio aber ist nichts zu geben. Zur Erklärung der Verwirrung durch Lollianus genügt die Vermuthung, daß die Soldaten gegen Postumus von einem Officier dieses Namens aufgereizt wurden. Ueber Marius ist man jetzt wohl so ziemlich einig: er scheint während der letzten Regierungszeit des Postumus sich im westlichen Gallien erhoben zu haben und als er auf die Kunde von dessen Tod an den Rhein kam, dort alsbald ermordet worden zu sein. Auf seinen britannischen Sieg (S. 96) möchte ich nicht viel geben, da mir die darauf bezügliche verschollene Inschrift verdächtig vorkommt. — Die Thaten des Postumus rühmt der Verf. im Allgemeinen; er hätte wohl hinzufügen können, daß Postumus in Köln residirte und dort wahrscheinlich eine Münzstätte gründete (Senkler, rheinl. Jahrb. 15, S. 154). Auch seine Anlagen auf dem rechten Rheinufer, namentlich das Castell bei Niederbiber, verdiente eine Erwähnung, vgl. Becker ebend. 39, S. 32 ff. Die schöne Inschrift des Victorinus aus Trier (ebend. S. 1) hat schon Düntzer a. a. O. nachgetragen. — Ueber den Krieg zwischen Gallienus und Postumus pflichtet der Verf. mit verständigem Urtheil der Meinung bei, daß nur einer, wahrscheinlich von 264 an, geführt wurde (S. 89 und 285). Unbeglaubigt ist die Voraussendung des Feldherrn Theodotus von Seiten

des Gallienus (S. 90), sie findet sich v. Gall. 4 weder im Bambergensis noch in der ersten Hand des Palatinus. Vermuthlich wurde durch diesen Krieg die Erhebung des Aelianus begünstigt oder veranlaßt, indem Postumus auf dem Zuge nach Italien gegen Gallienus und Aureolus begriffen war. Denn dieser Letztere sollte ihn erwarten. Den seltsamen Irrthum, daß alle auf den Münzen des Victorinus genannte Legionen von Gallienus abgefallen wären (S. 91), hat Düntzer berichtigt.

Von Tetricus hat der Verf. S. 197 die falsche Vorstellung, daß „er ganz unkriegerischen Sinnes gewesen sei". Was er von dem Kriege um Augustodunum hält, ist nicht leicht zu sagen, da er ihn S. 197 in diese Zeit, nämlich die des Kaisers Claudius, setzt, S. 135 Anm. 1 aber davon ausschließt. Aber die Soldatenunruhen, welche Tetricus in Aurelians Arme trieben, fanden erst Statt, cum multa feliciterque gessiset (trig. tyr. 24) [1]). In diesem gallischen Kriege wird Aurelian die Stadt Lugdunum gezüchtigt haben (v. Procul. 13); bis Chalons konnte er gewiß nicht ohne Schwertstreich gelangen. Einen zweiten Zug Aurelians nach Gallien (S. 203) weiß ich in der Zeit zwischen seinem Triumph und seinem Tode nicht recht unterzubringen, und die Stelle des Zonaras wenigstens sieht aus wie eine irrige Wiederholung.

S. 122 berührt der Verf. die wenig glaubwürdige Nachricht, Claudius Gothicus sei der uneheliche Sohn eines Gordian gewesen und vermuthet, „Gordian sei von vornehmer Herkunft gewesen". Es war offenbar Gordian II, der eine Unzahl unehelicher Kinder hatte (v. Gord. iun. 19). Mit Unrecht behauptet der Verf. S. 118 nach Zosimus, daß Claudius an der Verschwörung gegen Gallienus Theil genommen. Nicht die Umgebung S. 125, sondern die Verwandten (propinquos Aurel. Vict. 33, 31, nach Zonaras Bruder und Sohn) des Gallienus tödtete man in Rom [2]). Die Erzählung von dem Opfertode des Claudius, S. 138, läßt sich wohl einfach so erklären: die libri fatales forderten den Tod dessen,

---

1) Ein Ziegel in Dormagen (Brambach 288 e) erwähnt den Namen seines Sohnes, der wahrscheinlich die legio transrhenana befehligte, deren Gründung ich für ein Werk des Postumus halte.

2) Im Uebersetzen ist der Verf. überhaupt nicht glücklich. S. 136 wird imperator durch Feldherr übersetzt, S. 228 legatos ex consulibus durch „die den Consuln zur Seite stehenden Legaten" wiedergegeben.

welcher zuerst im Senat seine Stimme abgeben würde. Indem das nun Claudius that, weihete er sich dem Tode, der ihn denn auch in Folge der Pest ereilte. Sonst läßt die Erzählung der Geschichte des Claudius nichts zu wünschen übrig.

Bei Aurelian begegnen wir einem ähnlichen Widerspruch, wie der oben gerügte. Die Stelle des Vopiscus c. 18 Aurelianus contra Suebos et Sarmatas vehementissime dimicavit wird S. 152 Anm. 1 auf die Regierung dieses Kaisers, S. 128 Anm. 1 auf die Zeiten des Claudius bezogen. — Die ersten Feldzüge des Kaisers ordnet der Verf. so, daß er Aurelian zuerst gegen die Juthungen kämpfen, die übrigens nicht „in den früher von den Armalausen bewohnten Gegenden" sich niedergelassen hatten (S. 150), sondern noch in dem Veroneser Verzeichniß vom J. 297 an ihrer alten Stelle vorkommen (s. Müllenhoff S. 522), von dort erst nach Rom und dann nach Pannonien gegen die Vandalen ziehen läßt. Seine Gründe sind scheinbar, aber Zosimus widerspricht ausdrücklich und vor Allem kam es doch darauf an, sich im Reich festzusetzen. Auch konnten ja füglich die Allemannen ihren Zug nach Italien erst antreten, als der Kaiser in Pannonien kriegte.

Mit großer Ausführlichkeit und Gelehrsamkeit behandelt dann der Verf. den palmyrenischen Krieg. Seine Erörterungen über die Familie des Odenathus S. 297 ff. wird man wahrscheinlich finden, auch wenn man das Non liquet, das er über die alexandrinischen Münzen und Vaballathus Verhältniß zu Aurelian ausspricht, für keine befriedigende Lösung hält. Da es nach Sallets Untersuchungen feststeht, daß die Münzen ihn als römischen Feldherrn neben Aurelians Bildniß darstellen, daß sie ihn aber wie Zenobia in seinem fünften Jahre ohne dieses als Kaiser zeigen, auch eine Empörung der Zenobia bezeugt wird (z. B. v. Aurel. 30, Zos. 1, 63), so ist der Schluß nicht abzuweisen, daß sie zuerst die römische Hoheit dem Namen nach anerkannten und dann erst abschüttelten. Danach hat Mommsens Vermuthung, ihre Expedition nach Aegypten sei gegen einen Ursurpator Probus für den römischen Kaiser unternommen worden, viele Wahrscheinlichkeit, und von der Stelle in der v. Claud. 11 abgesehen, spricht die Schilderung der Bauten und Arbeiten eines Probus, welche Vopiscus v. Probi 9 irrthümlich auf den späteren Kaiser überträgt, für einen Regenten des Landes. Dies mochte immerhin der Probus sein, welchen Claudius gegen die gothischen Seeräuber ausgeschickt

hatte, die ja bis in die östlichen Gewässer vorgedrungen waren. Der Verf. legt zwar großes Gewicht auf den orientalischen Charakter des palmyrenischen Reichs, aber so gut die Söhne des Zenobia Latein sprachen und schrieben, so gut konnten sie, so lange es ihr Vortheil mit sich brachte, im Namen des lateinischen Kaisers operiren. Aurelians Krieg wird gut und anschaulich erzählt, ebenso die Empörung und Besiegung des Firmus in Aegypten.

Ich sehe keinen Grund, mit dem Verf. S. 217 u. 219 zu bezweifeln, daß die merkwürdige Uebertragung der Wahl nach dem Tode Aurelians an den Senat „die Wirkung einer Pression der Soldaten auf die höheren Officiere gewesen". Erwägt man den Schluß des Schreibens des Heeres: nos enim de his qui vel errarunt vel male fecerunt imperare nobis nemimem patimur, und bedenkt man, daß Aurelian selbst an Mucapor, den der Verf. freilich S. 204 „einen gewissen Mucapor" nennt, den Mucaporem ducem (Aur. Vict. 36, 1) aus dem Orient geschrieben hatte (v. Aurel. 26), so begreift man leicht den Widerwillen und das Mißtrauen der Soldaten, sowie die Reue und Beschämung der höheren Officiere und wird Gibbons Darstellung des Ereignisses billigen. Hat ja doch auch Tacitus den bisherigen Praefectus praetorio gleich abgesetzt und seinem Bruder die Stelle gegeben und die Mörder seines Vorgängers (bonos malosve) bestraft, wie vor ihm das Heer (v. Tac. 13, v. Prob. 13).

Ob die Kriege des Probus gegen die Vandalen und Burgundionen in das südwestliche Deutschland zu verlegen seien oder mit dem Verf. S. 231 an die untere Donau, darüber läßt sich streiten; wahrscheinlicher aber ist die erstere Meinung, wofür sich nach Gibbon auch Papencordt Gesch. der vandal. Herrsch. S. 8 erklärt, wegen des Berichtes von Zosimus, und weil die Burgundionen bald nachher in der mittleren Maingegend und südlich davon auftreten, die Vandalen aber auch von Maximian bekriegt werden (s. Papencordt a. a. O.), endlich die Erzählung des Vopiscus c. 14 ff. sich ganz um den Limes dreht. Aber das ist wohl unzweifelhaft, daß der Verf. S. 242 mit Unrecht von der Verordnung Domitians gegen den Weinbau redet, welche Probus wieder aufgehoben haben soll, indem er den außeritalischen Ländern die Erlaubniß einer unbeschränkten Rebenzucht ertheilte. S. Düntzer, rhl. Jahrb. 2, 19. Bock ebd. 8, 28.

S. 258 endlich wundert sich der Verf., daß das Bild des Carinus, welches die Münzen darbieten, so wenig mit dem Apollo und Mars übereinstimmen will, welchen der Dichter Calpurnius in ihm sehe. Er hat offenbar den bündigen Beweis von Haupt (ind. lect. Berolin. hib. 1854) nicht gekannt, daß die 7 ersten Eklogen des Calpurnius dem ersten Jahrhundert angehören und Calpurnius Lobpreisungen Nero angehen.

Dergleichen Ausstellungen ließen sich wohl mehrere machen: der Verf. würde sie vielleicht vermieden haben, wenn er seine Studien über die nächsten Quellen ausgedehnt hätte. Aber auch wo er nicht überzeugt, flößt sein redlicher Fleiß und die Sorgfalt seiner Forschung Achtung ein.

In der Darstellung darf man ihn freilich nicht mit Gibbon vergleichen, der auch den trockensten Partieen Interesse zu verleihen weiß; man muß sie aber als klar und verständig rühmen, wenn sie auch etwas an Einförmigkeit leidet. Die folgenden Zeiten werden ein lebendigeres Gemälde erleichtern.

Urlichs.

Gengler, Dr. H. G., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Bd. 1. Heft 3 u. 4. S. 513—992. Erlangen 1867, F. Encke.

Die vorliegende zweite Hälfte des ersten Bandes des von uns bereits beim Erscheinen der ersten Hefte in dieser Zeitschrift angezeigten Genglerschen Werkes umfaßt die Städte in alphabetischer Reihenfolge von Coburg bis Duisburg, bringt sodann zahlreiche Zusätze, worin besonders die erst während des Drucks erschienenen Schriften benutzt sind, und endlich das Register zum ersten Bande.

Die wichtigsten Artikel in dem neuen Halbbande sind Cöln, welchem allein über 80 S. in dopppelten Spalten gewidmet sind, Colmar, Constanz, Culm, Danzig, Donauwörth, Dortmund, Dresden, Duderstadt, Duisburg.

Der zweite Band, der bis K geht, wird bis Ostern 1869 versprochen. Diesem sollen sodann noch zwei andere Bände und ein Supplementheft nebst Generalregister folgen.

Klipffel, H., Dr. Metz, cité épiscopale et impériale, un épisode de l'histoire du régime municipal dans les villes Romanes de l'empire Germanique. 8. (IX u. 416 S.) Bruxelles 1867.